

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderhilfe Westafrika“ und hat seinen Sitz in 07987 Mohlsdorf.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) versehen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig anerkannt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel:  
Aufbau, Förderung, Unterstützung und Erhalt von Einrichtungen und Projekten, die unter Wahrung christlicher Gesichtspunkte der Gesundheit, der Bildung, Berufsausbildung und der Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie anderen, hilfsbedürftigen Personen in Afrika dienen. Dazu zählen auch Entwicklungshilfeprojekte.
- (2) Diese Ziele sollen durch Einrichtungen und Projekte in Afrika erreicht werden, die durch Mitglieder des Vereins oder durch vom Vorstand ausgewählte Personen vor Ort initiiert und begleitet werden.
- (3) Bei Bedarf kann der Verein gemäß der Punkte 1 und 2 auch in Ländern außerhalb Afrika tätig werden.

## § 4 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die in der Lage ist, einen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes zu leisten und die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod
  - durch Erklärung des Austritts,
  - durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Zusätzlich zur Mitgliedschaft mit Stimmrecht gibt es die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Sie lädt ein zur privilegierten Mitarbeit und Unterstützung der Arbeit des Vereins, ohne dass juristische Verantwortung übernommen werden muss. Als Fördermitglied ist auch willkommen, wem „Wahrung christlicher Gesichtspunkte“ (§ 3, Abs. 1) fremd ist. Die Abschnitte 1-3 des § 5 gelten entsprechend.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Festsetzung der Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, zu ihr ist 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Tagesordnungspunkte werden in der Einladung bekannt gegeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Pressevertretern entscheidet der Vorstand einstimmig.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen; wenn es mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins werden mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen gefasst.
- (8) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, wenn nicht ein anderes Vorstandsmitglied dazu bestimmt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart/in. Die Vorstandsmitglieder Vorsitzender, Stellvertreter und Kassenwart sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt.
- (5) Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jeden Kandidaten in einem getrennten Wahlgang. Änderungen im Wahlmodus können auf Antrag von der Mitgliederversammlung nur einstimmig beschlossen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.
- (8) Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Erstellung und Vorlage des Geschäfts- und Kostenberichts
  - Überwachung der Mittelverwendung in den initiierten Projekten und Maßnahmen
  - Maßnahmen zur Generierung von Spenden
  - Beschlussfassung über Personal-, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten

## **§ 9 Änderung des Vereinszweckes und Auflösen des Vereins**

- (1) Der Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Eine Änderung der Festlegungen laut § 3 kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren, sie werden vom Vorstand als solche benannt.
- (4) Soweit nach der Liquidation noch Vereinsvermögen vorhanden ist, fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „Vision für Afrika e.V.“, Am Kircherl 6, 83362 Surberg.
- (5) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ebenfalls an die Organisation „Vision für Afrika e.V.“, Am Kircherl 6, 83362 Surberg.